Vergütungsgruppe VIb

1. Schulhausmeister, denen die verantwortliche Betreuung von mindestens 65 Unterrichtsräumen übertragen ist. **–Fußnote 1–**

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe VIb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

2. Schulhausmeister, denen die verantwortliche Betreuung von mindestens 56 Unterrichtsräumen übertragen ist.

   nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Schulhausmeister, denen die verantwortliche Betreuung von mindestens 34 Unterrichtsräumen übertragen ist.

   nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Schulhausmeister sind Hausmeister in Schulen außer Akademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Musikschulen und verwaltungseigenen Schulen.

Nr. 2

Unterrichtsräume sind Klassenräume, Fachräume, Turnhallen, Gymnastikräume, Therapieräume, Testräume und die Aula. Als Unterrichtsräume gelten auch Lehrschwimmbecken.

Mehrfachturnhallen werden entsprechend mehrfach gezählt (z.B. eine Dreifachturnhalle dreifach).

Nr. 3

Schulhausmeister an Sonderschulen erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 ihrer Vergütungsgruppe.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) zu berücksichtigen.

Sonderschulen sind Tagesschulen für gehörgeschädigte, sprachgeschädigte, sehbehinderte und anderweitig körperbehinderte sowie entwicklungsgestörte und geistig behinderte Kinder.

Tätigkeitsmerkmale der Rettungsassistenten und Rettungssanitäter vereinbart durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 30. September 1992

Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale ist die „Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen" zu beachten (siehe Seite 10).

Übergangsvorschrift zum Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 30. September 1992:

§ 3 Übergangsvorschriften

Für die Angestellten, die am 30. September 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Oktober 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 30. September 1992 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Auf die in diesem Tarifvertrag in dem Tätigkeitsmerkmal für Rettungssanitäter der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 geforderte Zeit einer Bewährung wird die vor dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Zeit so angerechnet, wie sie anzurechnen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Auf die in diesem Tarifvertrag
   a) in den Tätigkeitsmerkmalen für Rettungsassistenten der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 3, Vc Fallgruppen 2 und 3, Vb Fallgruppe 2 und IVb geforderte Zeit einer Bewährung und
   b) in der Fußnote zu der Vergütungsgruppe VIb geforderte Zeit einer Tätigkeit

   wird die vor dem 1. Oktober 1992 als Rettungsassistent zurückgelegte Zeit so angerechnet, wie sie anzurechnen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

   Unterabsatz 1 gilt für die vor der Anerkennung als Rettungsassistent in derselben Tätigkeit als Rettungssanitäter zurückgelegte Zeit mit der Maßgabe entsprechend, daß die sich ergebende Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

Vergütungsgruppe VIII

Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Vergütungsgruppe VII

1. Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.
2. Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

   nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.

Vergütungsgruppe VI b

1. Rettungsassistenten, die in Rettungsleitstellen tätig sind. –Fußnote 1–
2. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungswache bestellt sind. –Fußnote 1–
3. Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit

   nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1. –Fußnote 1–

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Fußnote 1:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit als Rettungsassistent in Vergütungsgruppe VI b, frühestens jedoch nach insgesamt zwölfjähriger Tätigkeit als Rettungsassistent in Vergütungsgruppe VII oder VI b eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 4,5 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe VI b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Vergütungsgruppe V c

1. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt sind.
2. Rettungsassistenten, die in Rettungsleitstellen tätig sind.

   nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungswache bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungswache tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

   nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe V b

1. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens zehn in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

   nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe IV b

Rettungsassistenten, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer Rettungsleitstelle bestellt und denen mindestens 16 in der Rettungsleitstelle tätige Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Protokollerklärungen:

1. *Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Bewährungszeit und auf die Zeit der Tätigkeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.*
2. *Soweit die Eingruppierung von der Zahl der in dem betreffenden Bereich tätigen unterstellten Angestellten abhängt,*
   a) *ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,*
   b) *rechnen hierzu auch Beamte,*
   c) *zählen teilzeitbeschäftigte Angestellte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten,*
   d) *zählen unterstellte Angestellte, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in dem betreffenden Bereich tätig sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit.*